

Datenschutzhinweise der Steuerabteilung

1. Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung Verantwortlichen

Stadt Köthen (Anhalt) – Der Oberbürgermeister –, Steuerabteilung, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt), E-Mail: steuerabteilung@koethen-stadt.de, Tel. 03496 / 425 219

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Stadt Köthen (Anhalt) ist Frau Gerlinde Becker, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt), Tel. 03496 / 425 321, E-Mail: g.becker@koethen-stadt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden verarbeitet, um nachfolgende kommunale Abgaben:

- **Grundsteuer A und B**
- **Gewerbsteuer**
- **Hundesteuer**
- **Vergnügungssteuer**
- **Straßenreinigungsgebühren**
- **Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände**

festsetzen und erheben zu können. Darüber hinaus sind die Daten notwendig um die Gewährung von Vergünstigungen und Billigkeitsmaßnahmen prüfen und bewilligen zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilung von den jeweils zuständigen Finanzämtern, von Ordnungsbehörden, von anderen Gemeinden und der Einwohnermeldeämter verwendet. Weiterhin werden Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbüchern, Handels- und Vereinsregister, Presse und Internet) genutzt.

Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die jeweilige Steuerfestsetzung und ggf. der steuerlichen Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschlag) und die Zahlungsdaten gespeichert.

Die nach Artikel 6 Abs. 1 e) der DSGVO sowie den §§ 9, 10 DSGVO rechtmäßige Datenverarbeitung erfolgt aufgrund der jeweiligen Rechtsgrundlagen nachfolgender Rechtsvorschriften:

AO, BMG, GewStG, GrStG, KAG-LSA, Gewässerumlagesatzung, Hundesteuersatzung, Straßenreinigungsgebührensatzung und Vergnügungssteuersatzung

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Eine Nutzung der Daten bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG-LSA zulässig. Nach § 31 Abs. 3 AO können Namen und

Anschriften von Grundstückseigentümern zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben verwendet oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitgeteilt werden, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) KAG-LSA). Weiterhin dürfen Steuerdaten an Gemeinden, das Landesverwaltungsamt und an das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hundegesetzes erforderlich ist.

Auch sind zur Sicherung der Besteuerung die Gemeinden berechtigt Mitteilungen über die An- und Abmeldungen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Hunden austauschen. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) KAG-LSA).

Ihre Daten dürfen nach § 29c AO ebenso weiterverarbeitet werden, wenn dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen, wenn offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde, wenn sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich ist.

Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die zu o.g. Abgaben erhobenen Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13a Abs. 1 KAG-LSA in Verbindung mit §§ 169-171 und 228-232 AO.

6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

- Bezogen auf die Datenerhebung im Zusammenhang mit Grundsteuer und Gewerbesteuer ist das Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Tel. +49 228-997799-0, Fax: +49 228-997799-5550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de wahrzunehmen.

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für die einzelnen kommunalen Abgabearten ergeben sich aus den jeweiligen Gesetzen und Satzungen verschiedene Pflichten zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten. Diese Pflichten sind u. a. in den §§ 93, 138 AO, § 44 GrStG, §§ 12, 15 Hundegesetz, § 10 Hundesteuersatzung, § 17 VergSt-Satzung geregelt.

Erläuterung der Abkürzungen

Art.	Artikel
AO	Abgabenordnung
BMG	Bundesmeldegesetz
DSG-LSA	Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
Gewässerumlagesatzung	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/ Ziethe“ und „Taube-Landgraben“
Hundegesetz	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt
Hundesteuersatzung	Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
VergSt-Satzung	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)